

## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und anderer Rechtsvorschriften

##### A) Problem

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl I S. 2550) sieht vor, dass für bestimmte Flugplätze Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festzusetzen sind. Nach Abschluss der Festsetzung dieser Lärmschutzbereiche wird den zuständigen Landesbehörden die Aufgabe zukommen, über folgende Fragen zu entscheiden:

1. Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten für schutzbedürftige Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm),
2. Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei Bauverboten (§ 8 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm),
3. Festsetzung der Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 bis 4 und 7, § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm),
4. Festsetzung der Höhe der angemessenen Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs bei neuen oder wesentlich erweiterten Flugplätzen (§ 9 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm).

Die ersten drei der genannten Aufgaben waren auch schon unter dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm von 1971 zu vollziehen, insbesondere in den 70er und 80er Jahren. Die landesrechtlichen Zuständigkeiten hierfür sind bisher in zwei verschiedenen Regelungswerken enthalten: Im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 17. Juni 1972 für die Ausnahmen von Bauverboten und für die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen sowie in der Verordnung über die Festsetzungsbehörden nach dem Schutzbereichgesetz, dem Luftverkehrsgesetz und dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 13. März 1972 für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei Bauverboten (jeweils Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden).

Eine Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs für neue und wesentlich erweiterte Flugplätze war im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm von 1971 noch nicht vorgesehen. Sie ist erstmalig in der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm von 2007 enthalten. Auch wenn die Bundesregierung die 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm noch nicht erlassen hat und somit die konkrete Ausgestaltung und Bemessung der Außenwohnbereichsentschädigung derzeit noch nicht feststehen, sind die Zuständigkeitsfragen in Bayern nun zu klären.

**B) Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Staatsregierung ermächtigt werden, die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen sollen im Gesetz über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) und für die Außenwohnbereichsentschädigung aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Klarstellung im Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) geschaffen werden. Gleichzeitig wird das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm aufgehoben. Die Staatsregierung beabsichtigt, alle genannten Zuständigkeiten für den Vollzug des novellierten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm übersichtlich in der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVVerk) zu regeln.

Mit dem Verzicht auf ein komplettes Gesetz ebenso wie mit der Schaffung einer übersichtlichen Zuständigkeitsregelung wird ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Deregulierung geleistet.

**C) Alternativen**

Festlegung der Zuständigkeiten in verschiedenen Regelungswerken und Schaffung einer Zuständigkeitsregelung für die Festsetzung der Höhe der Außenwohnbereichsentschädigung. Dadurch würden die unter B) genannten Vorteile der Entbürokratisierung und Deregulierung jedoch entfallen.

**D) Kosten**

Keine

## **Geszentwurf**

### **zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und anderer Rechtsvorschriften**

#### **§ 1 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Art. 9 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „und Schutz gegen Fluglärm“ angefügt.
2. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden für den Vollzug von § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm und die für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden im Sinn des § 29 Abs. 1 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes zu bestimmen.“

#### **§ 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung**

Art. 19 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung – BayEG – (BayRS 2141-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden für die Festsetzung der Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs (§ 9 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm) zu bestimmen.“

#### **§ 3 Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm**

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 27. Juni 1972 (BayRS 2129-1-2-UG), geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird aufgehoben.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeines**

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl I S. 2550) sieht vor, dass für bestimmte Flugplätze Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festzusetzen sind. Das aufwändige Verfahren zur Festsetzung der Lärmschutzbereiche wird derzeit durchlaufen.

Nach Festsetzung der Lärmschutzbereiche können Grundstückseigentümer unter den im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und im untergesetzlichen Regelwerk des Bundes festgelegten Voraussetzungen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen und an neuen oder wesentlich erweiterten Flugplätzen zusätzlich Anspruch auf Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs gegen den Flugplatzhalter haben (vgl. § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm). Durch die Festsetzung der Lärmschutzbereiche können Bauverbote für Wohnungen oder schutzbedürftige Einrichtungen entstehen, so dass im Einzelfall Ansprüche auf Entschädigung wegen Bauverbots in Betracht kommen (vgl. §§ 5, 8 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm).

Nach Abschluss der Festsetzung der Lärmschutzbereiche wird den zuständigen Landesbehörden die Aufgabe zukommen, über folgende Fragen zu entscheiden:

1. Zulassung von Ausnahmen von Bauverbots für schutzbedürftige Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm),
2. Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei Bauverbots (§ 8 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm),
3. Festsetzung der Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 bis 4 und 7, § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm),
4. Festsetzung der Höhe der angemessenen Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs bei neuen oder wesentlich erweiterten Flugplätzen (§ 9 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm).

Die ersten drei der genannten Aufgaben waren auch schon unter dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm von 1971 zu vollziehen, insbesondere in den 70er und 80er Jahren. Die landesrechtlichen Zuständigkeiten hierfür sind bisher in zwei verschiedenen Regelungswerken enthalten: Im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 17. Juni 1972 für die Ausnahmen von Bauverbots und für die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen und in der Verordnung über die Festsetzungsbehörden nach dem Schutzbereichsgesetz, dem Luftverkehrsgesetz und dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 13. März 1972 für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei Bauverbots. Eine Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs für neue und wesentlich erweiterte Flugplätze war im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm von 1971 noch nicht vorgesehen.

Zukünftig sollen die Zuständigkeiten für alle vier genannten Aufgaben übersichtlich in einer Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt werden. Die Staatsregierung ist bereits aufgrund bundesrechtlicher Regelung in § 17 des Schutzbereichgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm dazu ermächtigt, die zuständigen Behörden für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei Bauverboten zu bestimmen. Durch das vorliegende Gesetz werden die weiteren erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen im Gesetz über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) und für die Außenwohnbereichsent-schädigung aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Klarstellung im Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) geschaffen. Gleichzeitig wird das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm aufgehoben.

Mit dem Verzicht auf ein komplettes Gesetz ebenso wie mit der Schaffung einer übersichtlichen Zuständigkeitsregelung wird ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Deregulierung geleistet.

Durch das vorliegende Gesetz entstehen keine Kosten. Das Gesetz dient lediglich der Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen. Die Bestimmung der zuständigen Behörden erfolgt erst durch Rechtsverordnung der Staatsregierung. Im Übrigen wurde die Festlegung, welche Aufgaben beim Vollzug des novellierten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm überhaupt durch Landesbehörden wahrzunehmen sind, bereits durch Bundesrecht getroffen.

Die Staatsregierung beabsichtigt, alle genannten Zuständigkeiten in der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) zu regeln und auf die Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern) und Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) zu übertragen. Die Bündelung dieser Aufgaben ermöglicht den zentralen Aufbau der erforderlichen Fachkompetenz und eine besondere Spezialisierung in Fragen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Außerdem ist mit erheblichen Synergieeffekten zu rechnen. Daher ist davon auszugehen, dass der Vollzug durch die Luftämter mit weniger Personal zu bewerkstelligen ist, als dies bei einem Vollzug durch die Kreisverwaltungsbehörden der Fall wäre (geschätzt ca. 15 betroffene Kreisverwaltungsbehörden). Das hierfür erforderliche Personal ist im Haushalt für die Luftämter bereits vorgesehen, so dass keine darüber hinausgehenden Personalkosten entstehen werden. Durch die Übertragung der Zuständigkeiten auf die Luftämter soll auch ein landesweit einheitlicher Vollzug des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sichergestellt werden.

## **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Für den Vollzug des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sind Zuständigkeitsregelungen zwingend erforderlich. Für die beabsichtigte Regelung der Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung der Staatsregierung sind die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen zu schaffen.

## **C) Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **zu § 1:**

zu Nr. 1

Klarstellung, dass Art. 9 ZustGVVerk nunmehr auch zu einer Zuständigkeitsregelung für den Schutz gegen Fluglärm ermächtigt.

zu Nr. 2

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm kann die nach Landesrecht zuständige Behörde unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen von Bauverboten für schutzbedürftige Einrichtungen zulassen. § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nennt für die Festsetzung der Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ebenfalls die nach Landesrecht zuständige Behörde. Durch den neuen Abs. 3 von Art. 9 ZustGVVerk wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung dieser Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geschaffen.

Ebenfalls ermächtigt wird die Staatsregierung zur Bestimmung der für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Bisher werden diese Behörden in Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bestimmt (StMUG bzw. Regierungen). Anwendungsfälle dieser Norm sind nicht bekannt. Die Beibehaltung von Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm bei gleichzeitiger Aufhebung der übrigen Artikel dieses Gesetzes wäre mit den Grundsätzen der Deregulierung und Entbürokratisierung nicht vereinbar. Daher muss in Zukunft an anderer Stelle bestimmt werden, wer die für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 LuftVG sind. Dies soll künftig durch Rechtsverordnung der Staatsregierung in der ZustVVerk erfolgen.

### **zu § 2:**

Über die Höhe der Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs hat ebenfalls eine Landesbehörde zu entscheiden. Durch den neuen Abs. 3 von Art. 19 BayEG wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Regelung der Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geschaffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Klarstellung wird diese Ermächtigung in Art. 19 BayEG eingefügt, da nicht eindeutig zu klären ist, ob die Verweisung des Bundesgesetzgebers in § 9 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm auch eine Verweisung auf Art. 19 BayEG beinhaltet.

### **zu § 3:**

Vollständige Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Bei der Aufhebung von Art. 1 und Art. 2 handelt es sich um Folgeänderungen zu den oben genannten Änderungen. Art. 3 wird aus Gründen der Deregulierung und Entbürokratisierung ebenfalls aufgehoben. Die Bestimmung der für den Immissionsschutz zuständigen Landesbehörden im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 3 LuftVG soll in Zukunft in der ZustVVerk erfolgen (siehe oben zu § 1 Nr. 2).